

36

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 122/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Adolf Z [REDACTED],
W [REDACTED]straße 3, OT P [REDACTED], T [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandes-
gericht München, N [REDACTED] Straße 16, M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 24. November 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 22. April
1982 - 1 U 3894/81 - wird nicht ange-
nommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000,-- DM.

G r ü n d e

1. Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur
Anwendung der §§ 252 BGB, 287 ZPO aufgestellten Grund-
sätze (vgl. die Hinweise bei Palandt/Heinrichs 42. Aufl.
1983 und Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann 41. Aufl.
1983) bedürfen entgegen der Annahme der Revision anläß-
lich des Streitfalles keiner Fortentwicklung.

2. Die Revision verspricht auch im Endergebnis keine Erfolgsaussicht. Die Vorinstanzen haben die Klage ohne Rechtsirrtum abgewiesen.

Entgegen der Annahme der Revision hat das Berufungsgericht die an die Darlegungslast des Klägers zu stellenden Anforderungen nicht überspannt.

Die Bestimmung des § 252 Satz 2 BGB, nach welcher der Gewinn als entgangen gilt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden könnte, und die Vorschrift des § 287 ZPO, nach der das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung darüber entscheidet, ob ein unter den Parteien streitiger Schaden entstanden ist und wie hoch er sich beläuft, entheben den Geschädigten zwar der Notwendigkeit, den entgangenen Gewinn in allen Einzelheiten genau zu belegen. Sie ersparen es ihm aber nicht, dem Gericht eine tatsächliche Grundlage zu unterbreiten, aus der sich die Wahrscheinlichkeit der Gewinnerwartung ergibt und die dem Tatrichter eine wenigstens im Groben zutreffende Schätzung des entgangenen Gewinns ermöglicht (Senatsurteil BGHZ 29, 393, 398 ff.; BGH Urteil vom 17. Dezember 1963 - V ZR 186/61 = NJW 1964, 661 ff.; BGHZ 54, 45, 55 f.; 74, 221, 224; 77, 16, 19).

Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Wenn es sich in tatrichterlicher Würdigung der Darlegungen des Klägers von dem Vorhandensein eines die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnerwartung ergebenden Sachverhalts nicht hat überzeugen können, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.



Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen
hat der Senat geprüft und für nicht begründet erachtet
(§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp